

DER STADT VOGTSBURG IM KAISERSTUHL

Freitag, den 15. Mai 2020 45. Jahrgang Nummer 20 Herausgeber: Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl, 79235 Vogtsburg-Oberrotweil, Tel. 07662/8120 • Verantwortlich für den redaktionellen Teil: der Bürgermeister. Für den Anzeigenteil/ Druck: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach Telefon: 07771 9317-11; Telefax: 9317-40, E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de, Homepage: www.primo-stockach.de Redaktionsschluss: Dienstag, 12.00 Uhr • Anzeigenschluss: Dienstag 12.00 Uhr in Vogtsburg, am Mittwoch 15.00 Uhr in Stockach

Öffnung der Stadt- und Ortsverwaltungen – Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

im Zuge der allgemeinen Lockerungen der Kontaktbeschränkungen öffnen die Stadt- und Ortsverwaltungen **ab Montag, 18.05.2020**, wieder für den Besucherverkehr. Zu Ihrem sowie dem Schutz der Mitarbeitenden ist dies mit einer Reihe von Vorkehrungen und Regeln verbunden.

Grundsätzlich gilt weiterhin, dass nur absolut erforderliche Besuche in den Stadt- und Ortsverwaltungen stattfinden können. Wir dürfen Sie daher weiterhin bitten, Ihre Anliegen möglichst telefonisch, postalisch oder per E-Mail vorzutragen.

In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, öffnen das Rathaus und die Ortsverwaltungen vorerst zu den gewohnten Zeiten wieder unter folgenden Maßgaben:

- Der Zugang erfolgt über den neuen Vorplatz durch den Neubau (Bürger- und Gästeinformation).
- Es darf nur einzeln eingetreten werden.
- Sie werden dort in Empfang genommen und Ihre Kontaktdaten erfasst.
- · Sie werden dann beim jeweiligen Bearbeiter angemeldet, sofern eine persönliche Vorsprache erforderlich ist.
- Es gibt Maßnahmen zum Infektionsschutz, die verbindlich sind. Dies sind:
 - Beim Eintritt müssen die Hände desinfiziert werden
 - Es muss ein geeigneter Mund- und Nasenschutz getragen werden.
 - Es ist auf den Mindestabstand zu achten.
 - Das Rathaus bzw. die Ortsverwaltung muss nach Erledigung umgehend verlassen werden.
- · Der Ausgang befindet sich am eigentlichen Haupteingang des Rathauses. Dieser ist nach Verlassen wieder zu schließen.

Sofern diese Maßnahmen eingehalten und die Besuche auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden, freuen wir uns, Ihnen zu den gewohnten Öffnungszeiten wieder zur Verfügung zu stehen.

Darüber hinaus hat das Land Baden-Württemberg weitere Lockerungen von den Corona-Beschränkungen u.a. in den Bereichen Gastronomie und Breitensport erlassen. Die aktuelle Corona-Verordnung finden Sie in diesem Nachrichtenblatt, weitere spezifische Regelungen für einzelne Branchen und Bereiche auf den Internetseiten der Fachministerien.

Trotz Lockerungen bleibt jeder von uns verantwortlich. Die Kontaktbeschränkungen werden bis 5. Juni verlängert, allerdings gibt es eine Erleichterung: Künftig sollen sich auch Angehörige von zwei Haushalten treffen dürfen. Der Mindestabstand von 1,5 Meter für Menschen aus anderen Haushalten gilt weiter.

Ganz besonders hat die Pandemie den Einzelhandel, Gewerbe- und Weinbaubetriebe sowie die Gastronomie in unserer Gemeinde getroffen. Wenn wir wollen, dass in Vogtsburg auch nach dieser Krise eine Grundversorgung an Gewerbe, Handel und Gastronomie vorhanden ist, müssen wir als Gemeinschaft zusammenstehen. Jede und jeder von uns kann seinen Teil dazu beitragen – jetzt, während und auch nach dieser schweren Zeit! Unterstützen Sie die Betriebe durch einen Einkauf, eine Bestellung oder einen Gutscheinkauf!

Ich wünsche Ihnen allen weiterhin viel Gesundheit!

Ihr Benjamin Bohn Bürgermeister



Wir bitten um Beachtung!

Tiefbauarbeiten mit teilweiser Vollsperrung in der Straße Im **Ried in Vogtsburg-Oberrotweil**

Die Arbeiten an Schmutzwasser- und Versorgungsleitungen in der Straße Im Ried, haben am Montag, 11.05.2020 begonnen. Die gesamten Bauarbeiten dauern voraussichtlich bis Freitag, 22.05.2020. Während der Tiefbauarbeiten ist die Straße Im Ried im Bereich vor der Einmündung in den Obermühlenweg bis zum Krottenbach voll gesperrt. Die Umleitung ist ausgeschildert. Die Zufahrt für die Anwohner ist möglich, es kann zu Behinderungen kommen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Verständnis. Stadtverwaltung Vogtsburg i.K.

Wir bitten um Beachtung!

Verlegung der Bußhaltestelle Mühlenstraße in Burkheim im Zuge der Bauarbeiten

Aufgrund einer Straßensperrung im Bereich der Mühlenstraße vom 18.05.2020 bis voraussichtlich 29.05.2020 wird die Haltestelle Mühlenstraße für einen Tag verlegt. Der genaue Zeitraum wird durch öffentliche Aushänge der SWEG bekanntgegeben.

Die Haltestelle für die Busse der Linie 295 befindet sich dann auf der L104 vor dem Hotel Kreuz Post in Burkheim.

Wir bitten um Kenntnisnahme und danken für Ihr Verständnis. Stadtverwaltung Vogtsburg i. K.

Gewerbeflächen in Vogtsburg-Burkheim

Die Stadt Vogtsburg i.K. plant im Stadtteil Burkheim Gewann Oberkälberwörth eine kleine Parzelle für Gewerbeflächen. Sofern Sie an einer Gewerbefläche in Vogtsburg-Burkheim interessiert sind, melden Sie bitte Ihren Bedarf unter Angabe Ihres Gewerbes und der benötigten Fläche bis zum 27.05.2020 per E-Mail an das Bauamt der Stadt Vogtsburg i.K., stellvertr. Bauamtsleitung Frau Federer unter federer@vogtsburg.de.

Ortsverwaltung Bischoffingen

Pflastersteine an Selbstholer kostenfrei abzugeben.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie bei der Ortsverwaltung Bischoffingen,

Tel. 07662/219, Dienstag von 08.00 Uhr - 11.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr.

Ortsvorsteher Jost Göhring

"Wir machen, dass es summt und brummt"

Sehr geehrte Oberrotweiler Bürger,

wer auf einer kleinen Fläche Tübinger Blühmischung als Bienenweide aussäen möchte, kann gerne Kleingebinde mit 20 g auf der Ortsverwaltung Oberrotweil abholen.

Ortsverwaltung Oberrotweil Kathrin Leininger Ortsvorsteherin

Baustelleninformation: Fahrbahnerneuerung L 115 Bötzingen – Vogtsburg für die Woche vom 18.05.2020 bis 22.05.2020

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, verehrte Damen und Herren,

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg, saniert gemeinsam mit der Stadt Vogtsburg und der Gemeinde Bötzingen auf einer Strecke von 5,6 Kilometern die Landstraße 115 zwischen Bötzingen (Kreuzung Gasthaus Krone) und dem Ortseingang (Bushaltestelle) von Vogtsburg-Oberbergen. In diesem Zusammenhang werden in Bötzingen noch 2 Stichstraßen saniert und für den Zweckverband Breitband Breisgau-Hochschwarzwald Leerrohre für den Breitbandausbau verlegt.

Die Asphalt-Fräsarbeiten auf der Gemarkung Vogtsburg und auf der Gemarkung Bötzingen sind abgeschlossen. Die Leerrohrverlegungen für die Breitbandversorgung und die Umbauarbeiten am Schachtkonus im Bereich der Romanus-Kirche in Altvogtsburg sind ebenfalls umgesetzt. Die weiteren auszuführenden Arbeiten sind vom Wetter abhängig und folgen diesem Zeitplan:

Von kommendem Montag, 18. Mai 2020, bis Mittwoch, 20. Mai 2020, werden die Rinnenplatten entlang des Fahrbahnrandes der L 115 ausgebaut, die abgefräste Fahrbahnoberfläche wird mit der Kehrmaschine gereinigt und für den Asphalteinbau vorbereitet. Der weitere Bauablauf sieht folgendes vor:

Dienstag, 19. Mai 2020, und Mittwoch, 20. Mai 2020: Einbau der Asphalttragschicht im Bereich der Firma Hauri auf der Gemarkung Bötzingen;

Montag, 25. Mai 2020, und Dienstag, 26. Mai 2020: Einbau der Asphaltbinderschicht von der Firma Hauri bis nach Altvogtsburg;

Mittwoch, 27. Mai 2020: Einbau der Asphaltbinderschicht von Oberbergen bis nach Altvogtsburg;

Donnerstag, 28. Mai 2020: Einbau der Asphaltdeckschicht von Oberbergen bis nach Altvogtsburg;

Freitag, 29. Mai 2020: Einbau der Asphaltdeckschicht von der Firma Hauri bis nach Altvogtsburg;

Dienstag, 2. Juni 2020: Einbau der Asphaltdeckschicht in die Seitenanschlüsse der L115 zu den Wirtschaftswegen.

Die durchgängige Durchfahrt über die L 115 von Oberbergen nach Bötzingen ist im Zeitraum von Montag, 18. Mai 2020, bis einschließlich Mittwoch, 3. Juni 2020, wegen der Asphaltarbeiten nicht mehr möglich. Für die anliegenden Winzer, Einwohner von Altvogtsburg, die betroffenen Bewohner von Oberbergen sowie Besucher der Gastronomiebetriebe und der Weingüter besteht in diesem Zeitraum die folgende Verkehrsanbindung:

- 18. Mai 2020 bis 26. Mai 2020: Zufahrt über die L 115 nur von Oberbergen
- 27. Mai 2020 bis 28. Mai 2020: Zufahrt über die L 115 nur von Bötzingen
- 29. Mai 2020 bis 03. Juni 2020: Zufahrt über die L 115 nur von Oberbergen

Öffentlicher Personennahverkehr

Ab Montag, 18. Mai 2020, bis Freitag, 3. Juli 2020, ist die Durchfahrt von Oberbergen nach Bötzingen für den öffentlichen Nahverkehr gesperrt. Jedoch kann der Busverkehr von Oberbergen bis nach Altvogtsburg bereits ab Donnerstag, 4. Juni 2020, wieder aufgenommen werden. Den Baustellenfahrplan der Linie 295 finden Sie auf der Homepage der Stadt Vogtsburg sowie in diesem Nachrichtenblatt. Bitte informieren Sie sich auch auf der Homepage der Stadt unter www.vogtsburg.de über aktuelle Informationen zur Baustelle.

Wir bitten um Ihr Verständnis und Ihre Geduld für diese Straßenbaumaßnahme. Alle Beteiligten sind bemüht darum, diese so schnell als möglich umzusetzen, und die Einschränkungen so gering als möglich zu halten.

Ihre Stadtverwaltung Vogtsburg im Kaiserstuhl

Busfahrpläne siehe Seite 3 und 4

Vogtsburg - Oberrotweil - Breisach

295

Gültig von 18.05.2020 bis 29.05.2020

<u></u>				_	Jont	Montag - Freitag	reita	g					J,	Samstag	stag			Sonn- und Feiertag	un -ı	d Fe	ierta	ğ
Fahrt	19500	19502	19504	19506 1	9508 15	19500 19502 19504 19506 19508 19510 19512 19532 19514 19516 19518	512 195	32 195	14 195	16 1951	81	19520	19522	19524	9520 19522 19524 19526 19514 19516 19528 19530 19524 19514 19516	9514 1	9516 19	9528 19	9530 19	524 19	514 195	516
	-6	-6	-6	-6	-6	-6 -6	-6 -6	-6 -	-6	-6		-6	-6	-6	-6	-6	- 6	-6	-ó	-6	-6	- 6
VERKEHRSHINWEIS		Ā																				
Oberbergen Badbergstraße al	ab 5.42	·	7.25	12.42	13.52	14.49 15	15.49 16.	16 49 17	17.49 18.59	59 20.52	25	7.17	8.17		13.49 14.49	17.49	18.59	10.49	11.49 1	13.49 1	17.49 18	18.59
 Winzergenossenschaft 	5.43	3	7.26	12.43	13.53	13.53 14.50 15.50		16.50 17.	17.50 19.00	00 20.53	53	7.18	8.18	13.50	14.50	17.50	19.00	10.50	11.50	13.50 1	17.50 19	19.00
Oberrotweil Bad	5.44	-	7.27	12.44	13.54	13.54 14.51 15.51	51 16.51		17.51 19.01	01 20.54	54	7.19	8.19	13.51	13.51 14.51	17.51 19.01 10.51	19.01		11.51	13.51	17.51 19	19.01
- Linde	5.45	10	7.28	12.45	13.55 1	14.52 15	15.52 16.	16.52 17.	17.52 19.	19 02 20 55	22	7.20	8.20	13.52	14.52	17.52	19.02	10.52	11.52	13.52 1	17.52 19	19.02
- Kirche	5.46	()	7.29	12.46	13.56	14.53 15.53		16.53 17.	17.53 19.03	03 20.56	26	7.21	8.21		13.53 14.53	17.53	19.03	10.53	11.53	13.53 1	17.53 19	19.03
- Post	5.47	_	7.30	12.47	13.57	14.54 15	15.54 16.	16.54 17.	17.54 19.04	04 20.57	22	7.22	8.22		13.54 14.54	17.54	19.04	10.54	11.54	13.54 1	17.54 19	19.04
Bischoffingen Amthofplatz	5.50			12.50	14.00		16.	16.57 17.57	22			7.25	8.25	13.57	13.57 14.57	17.57	_	10.57	11.57	13.57 1	17.57	
Burkheim-Bischoffingen Bf	5.51	1 6.27		12.51	14.01		16.	16.58 17.	17.58			7.26	8.26	13.58	14.58	17.58		10.58 1	11.58 1	13.58 1	17.58	
TINIE				SS	S5 1	102 102	75	SS	15			SS		SS		SS			S5	SS	SS	
n Bf	ap			13.00	14.35	15.37 16.37	3.37	18.	18.01			8.01		14.01		18.01	_	_	12.01	14.01	18.01	
Endingen a K Bahnhof	an			13.17	14.48	15.59 16.59	3.59	18.	18.14			8.13		14.14		18.14		1	12.14 1	14.14	18.14	
Burkheim Kreuz-Post	5.54	-		12.54	14.04		17.	17.01 18.01	01			7.29	8.29	14.01	15.01	18.01	_	11.01	12.01	14.01	18.01	
Oberrotweil Bahnhof	5.58	3 6.22	7.32	12.58	14.08	14.56 15.56		17.05 18.	18 05 19 06	06 20.59	29	7.33	8.33	14.05	14.05 15.05	18.05	19.06	11.05	12.05	14.05	18.05 19	19.06
TINIE			SS		102	102 S	S5 102	2 S5	2	102		SS										
	ab		7.57		14.31	14.31 15.31 15.57		17.31 18.32	32	21.31	31	7.57					_				_	
of	an		8.13		14.59 1	15.59 16.14		17.59 18.	18.48	21.59	29	8.13										
Niederrotweil Kirche	00'9		7.34	13.00	14.10 1	14 10 14 58 15 58		17.07 18.	18 07 19 08	08 21.01	01	7.35		8.35 14.07 15.07		18.07 19.08 11.07	19.08		12.07	4.07	14 07 18 07 19 08	9.08
Burkheim Mühlenstraße		6.30			_	15.01 16.01	10.															
Burkheim-Bischoffingen Bf					_	15.03 16.03	03										_					
Bischoffingen Amthofplatz					_	15.05 16.05	50.															
Oberrotweil Bahnhof		6.22			_	15.09 16.09	60.										_		_			
	an 6.10	0.40	7.44	13.10	14.20 1	14.20 15.19 16.19		17 17 18 17		19 18 21 11	-	7.45	8.45		14 17 15 17	18 17 19 18	19.18	11.17 1	12 17 14 17		18.17 19.18	9.18
thnhof	ab 6.15	5 6.44	7.49	13.19	14.49	14.49 15.49 16.49	3.49		19.	19.48 21.18	18	7.49	8.49				19.48				18	19.48
	an 6.25	5 6.54	7.59	13.29	14.59	14.59 15.59 16.59	3.59		19.	19.58 21.28	58	7.59	8.59				19.58				15	19.58
S1B Freiburg Hbf	an 6.41	7.10	8.14	13.45	15.14 1	16.14 17	17.14		20.	20.14 21.44	44	8.14	9.14				20.14				20	20.14

Breisach - Oberrotweil - Vogtsburg

Gültig von 18.05.2020 bis 29.05.2020

)															
₩ ₩					8	ntag	Montag - Freitag	₃itag						Sar	Samstag	g		Son	Sonn- und Feiertag	nd F	eier	tag
Fahrt	19501		33 195C	19503 19505 19507 19509 19511 19513 19515 19517 19519 19521	7 1950	9 19511	19513	19515	19517	19519	19521	1952	1 1950	9 1951	1 1951	118		19531	9531 19533 19509 19517 19529	19509	19517	9529
	3	ج ج	4 0	- 6	40	-0	40	- 6	Þ	40	Þ	- Ø	- 6	40	- 6	40		40	- Ø	¢	-Ø	40
S1B Freiburg Hbf	ab 5	5.38 6.	6.10 7.4	7.47 12.47	7 13.47	14.47	7 15.47	16.47	17.47	19.47	20.47	71.17		13.47 14.47	17.47	17 18.47	7	10.47	11.47	13.47	17.47	18.47
S1B Gottenheim	ab 5		6.26 8.0	8.01 13.0	13.01 14.01	12.01		16.01 17.01	18.01	20.01 21.01	21.01	7.31	11 14.0	14.01 15.01		18.01 19.01	1	11.01	12.01 14.01	14.01	18.01	19.01
S1B Breisach Bahnhof	an 6	6.03 6.3	6.37 8.1	8.12 13.12	2 14.12	2 15.12	2 16.12	17.12	18.12	20.12	21.12	7.42	12 14.12	12 15.12	12 18.12	12 19.12	01	11.12	12.12	14.12	18.12	19.12
VERKEHRSHINWEIS		¥.												L		L						
Breisach Bahnhof	9	6.12 6.5	6.57 8.17	17 13.17	7 14.22		15.22 16.22	17.22		18.22 20.17	21.17	7.49	9 14.22	22 15.22	22 18.22	22 19.22	01	11.22	12.22	14.22	18.22	19.22
Niederrotweil Kirche	9	6.20 7.0	7.05 8.2	8.25 13.28	13 25 14 30	0 15.30	15.30 16.30	17.30	18.30	20.25	21.25	7.57		14.30 15.30	30 18.30	30 19.30	0	11.30	12.30 14.30	14.30	18.30	19.30
TINIE		SS	_	SS	102	102	102	SS	SS					SS		SS		SS				SS
Endingen a K Bahnhof	ap	9	98.9	13.01	1 14.01		15.01 16.01	17.01	17.36					15.01	11	19.01	1	11.01				19.01
Oberrotweil Bahnhof	an	9	6.52	13.18	8 14.29	9 15.29	9 16.29	17.18	17.54					15.18	18	19.18	8	11.18				19.18
Oberrotweil Bahnhof	9	6.22 7.0	7.07 8.27	27 13.27	7 14.32	2 15.32	2 16.32	17.32		18.32 20.27 21.27	21.27	7.59	14.32	32 15.32	32 18.32	32 19.32	-	11.32	12.32	14.32	18.32	19.32
Niederrotweil Kirche				13.29	6				18.34	20.29					18.34	34 19.34	4				18.34	19.34
Burkheim Mühlenstraße	9	6.30		13.32	CI				18.37	20.32					18.37	37 19.37	7				18.37	19.37
Burkheim-Bischoffingen Bf	9	6.27		13.34	4				18.39	20.34					18.39	39 19.39	0				18.39	19.39
Bischoffingen Amthofplatz	9	6.26		13.36	ပ				18.41	20.36					18.41	11 19.41	_		_		18.41	19.41
Oberrotweil Kirche		7.	2.09	13.4	13 40 14 34	15.34	16.34	17.34	18.45	20.40		8.01	14.34	34 15.34	34 18.45	19.45	10	11.34	12.34	14.34	18.45	19.45
- Linde		7.	7.10	13.41	1 14.35	5 15.35	5 16.35	17.35	18.46	20.41		8.02	14.35	35 15.35	35 18.46	19.46	0	11.35	12.35	14.35	18.46	19.46
- Bad		7.	7.11	13.42	2 14.36	15.36	3 16.36	17.36	18.47	20.42		8.03	14.36	36 15.36		18 47 19 47	7	11.36	12.36	14.36	18.47	19.47
Oberbergen Winzergen.		7.	7.13	13.44	4 14.38	8 15.38	3 16.38	17.38	18.49	20.44		8.0	8 05 14 38	38 15.38	38 18.49	19.49	0	11.38	12.38	14.38	18.49	19.49
- Badbergstraße	au	7.	7.14	13.45	5 14.39	9 15.3(15.39 16.39	17.39	18.50	20.45		8.C	8.06 14.39 15.39	39 15.0	39 18.5	18.50 19.50	0	11.39	12.39	14.39	18.50	19.50

Vogtsburg - Oberrotweil - Breisach



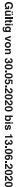
Gültig von 30.05.2020 bis 13.06.2020

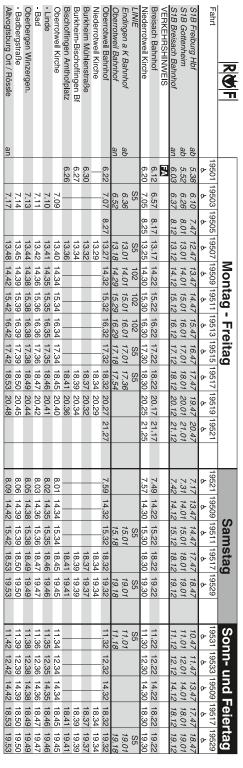
						•			0	1		01001	į											
R G T						ont	ag -	Montag - Freitag	tag						တ္လ	Samstag	ag		(0	Sonr	בר בר	Sonn- und Feiertag	eiert	ag
Fahrt	10	19500 19	19502 1	19504 1	19506 19508 19510 19512 19532 19514	9508 1	9510 1	9512 19	9532 1		19516 1	19518	19	19520 19	19522 19524 19526 1951	524 19	526 19	4	516 19	9528 19	9530 19	19516 19528 19530 19524 19514 19516	9514 1	9516
		Ø-	g-	9-	ያተ	%	gr-	g-	g-	9-	ያተ	9-	_	g-	9-	9-	9-		9-	9-	9-	9-	ም	gr-
VERKEHRSHINWEIS			B																					
Altvogtsburg Ort / Rössle	ab	5.38	_	7.21	12.38	13.48	14.45	15.45 1	16.45	17.45	18.55	20.48		7.13	8.13 10	13.45 1	14.45 1	17.45 1	18.55 1	10.45 1	11.45 1	13.45	17.45	18.55
Oberbergen Badbergstraße		5.42		7.25	12.42	13.52	14.49		16.49	17 49	18.59	20.52	~1	7.17	8.17 1:	13.49 1	14.49 1				11.49 1		17 49	18.59
 Winzergenossenschaft 		5.43	_						16.50		19.00	20.53		7.18			14.50 1		19.00 1	10.50 11.50	1.50 1		17.50	19.00
Oberrotweil Bad		5.44		7.27			14.51		16.51		19.01	20.54						_	9.01 1	0.51 1	1.51	3.51	17.51	19.01
- Linde		5.45	_	7.28	12.45				16.52			20.55						10	19.02 1	10.52 11.52	1.52	13.52	17.52	19.02
- Kirche		5.46		7.29		13.56	14.53	15.53	16.53	17.53	19.03	20.56		7.21	8.21 10	13.53		17.53 1	19.03 1	10.53 11.53	1.53	3.53	17.53	19.03
- Post		5.47	_	7.30			14.54	15.54 1	16.54	17.54	19.04	20.57			8.22 10	13.54 1	14.54 1			0.54 1	1.54 1	3.54	17.54	19.04
Bischoffingen Amthofplatz		5.50	6.26		12.50	14.00		_	16.57	17.57					8.25 13		14.57 1	7.57	_	10.57 11.57	11.57 13.57	3.57	7 17.57	
Burkheim-Bischoffingen Bf			6.27		12.51	14.01		_		17.58				7.26			14.58 1	7.58		10.58 1	1.58 1	3.58	17.58	
LINIE					S5	S5	102	102		S5			S	S5		S5		S5			S5	S5	S5	
Burkheim-Bischoffingen Bf	ab		_			14.35	15.37	16.37	_	18.01	_		~	8.01	7.	14.01	1.	8.01	_	_	1	14.01	18.01	
Endingen a K Bahnhof	an				13.17			16.59	_	18.14			_	8.13	1.	1.14	1.	18.14	L	1	12.14		18.14	
Burkheim Kreuz-Post		5.54			12.54	14.04		_	17.01	18.01				7.29	8.29 1	14.01 1	15.01 18	18.01	_	1.01 1	12.01 1	14 01 18 01	18.01	
Oberrotweil Bahnhof			6.22	7.32	12.58		14.56	15.56 1	17.05	18.05	19.06	20.59	- 7		8.33 14	14.05 1	15.05 18		19.06 1	11.05 1		14.05	-	19.06
LINIE				S5		102	102	S5	102	S5		102	(O	S5										
Oberrotweil Bahnhof	ab		_	7.57		14.31	1	Ň	_	18.32		21.31		7.57	_	_	_		_					
Endingen a K Bahnhof	an			8.13						18.48	_	21.59	_	8.13										
Niederrotweil Kirche		6.00		7.34	13.00	14.10	14.58	15.58 1	17.07	18.07	19.08	21.01	,	7.35	8.35 1	14.07 1	15.07 1	18.07 1	19.08 1	11 07 12 07		14.07	18.07	19.08
Burkheim Mühlenstraße			6.30			_	15.01	16.01																
Burkheim-Bischoffingen Bf						_		16.03																
Bischoffingen Amthofplatz			_			_	15.05	16.05			_													
Oberrotweil Bahnhof			6.22			_	15.09	16.09																
Breisach Bahnhof	an	6.10	6.40	7 44	13.10	14.20		16.19 1	17.17	18.17	19 18 21 11	21.11		7.45	8.45 14	14.17 1	15.17 18	18.17 1	19.18 1	11.17 1	12.17 1	14.17 1	18.17	19.18
S1B Breisach Bahnhof	ab	6.15	6.44	7.49	13.19	14.49	15.49		17.49	18.49	19.48 21.18	21.18		7.49	8.49 1.	14.49 1.	15.49 1.	18.49 1	19.48 1	11.48 1	2.48		18.48 19.48	19.48
S1B Gottenheim	an	6.25	6.54		13.29	14.59	15.59	16.59	17.59	18.59	19.58	21.28		7.59	8.59 1.	14.59 1.	15.59 1	_		11.58 1	12.58	14.58	18.58 19.58	19.58
S1B Freiburg Hbf	an	6.41	7.10			15.14		17.14		19.14 2	20.14	21.44	_	8.14	9.14 1:	15.14 1		<u> </u>		12.14 1	13.14	15.14	19.14	20.14
2			•		:)	:	•		•									

Wegen Straßensperrung v. 18.5. - 3.7. verkehrt die Linie nach Breisach anstelle Gottenheim - Bötzingen.
& = Niederflurfahrzeug ☑ = Haltestellen werden teilweise in anderer Reihenfolge bedient

Breisach - Oberrotweil - Vogtsburg

Fahrt





Wegen Straßensperrung v. 18.5. - 3.7. verkehrt die Linie ab Breisach anstelle nach Bötzingen - Gottenheim

Bad
 Oberbergen Winzergen.
 Badbergstraße
 Altvogtsburg Ort / Rössle

7.09 7.10 7.11 7.13 7.14 7.17

Linde

Burkheim Mühlenstraße Burkheim-Bischoffingen Bf

6.30 6.27 6.26

13.36 13.40

13.32 13.34

13.41 13.42

8.02 8.03 8.05 8.06

1 14.34 15.34 2 14.35 15.35 3 14.36 15.36 5 14.38 15.38 5 14.39 15.39 9 14.42 15.42

18.45 18.46 18.47

19.45 19.41 19.37

19.46 19.47

11.34 12.34 14.34 11.35 12.35 14.35 14.36 14.36 14.36 14.36 14.36 14.38 14.38 14.38 14.39 12.39 14.39 14.39 14.42

18.46 18.47 18.49

19.41 19.45 19.46 19.47 19.49 19.50

18.41

Bischoffingen Amthofplatz Oberrotweil Kirche

Secondary = Niederflurfahrzeug FA = Haltestellen werden teilweise in anderer Reihenfolge bedient





Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)

Vom 9. Mai 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infek-tionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBI. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebs an Schulen

- (1) Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 sind
- der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft,
- 2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
- der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.

- (2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schulmensen sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:
- es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,
- der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können.
- die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
- ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
- alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden.
- die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.

Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten

- (3) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tätigkeiten im Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der in Absatz 2 Satz 1 angeführten Grundsätze des Infektionsschutzes möglich ist.
- (4) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass
- die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und

Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1a

Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen,-Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen

Bis zum Ablauf des 15. Juni ist der Betrieb von Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten untersagt, soweit nicht nach § 1b eine Notbetreuung betrieben wird.

§ 1b

Erweiterte Notbetreuung

- Tür Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.
- (2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide
- einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, oder
- 2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabkömmlich sowie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 1 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 3 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 1 und Alleinerziehende nach Satz 2 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.
- (3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,
- bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabkömmlich ist,
- für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist, oder
- 3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

(4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung zu entscheiden.

- Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.
- (6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.
- (7) Für die erweiterte Notbetreuung in der Kindertagespflege gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in der Pflegeerlaubnis vorgesehene Kinderzahl, maximal jedoch fünf Kinder, in konstant zusammengesetzten Gruppen betreut werden dürfen.
- (8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere
- die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
- die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
- die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
- 4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen,
- Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
- Rundfunk und Presse,
- Beschäftigte der Betreiber beziehungsweise Unternehmen für den öffentlichen Personennahverkehr und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
- 8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
- 9. das Bestattungswesen.
- (9) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffende Einrichtung nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1c

Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot

- (1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach § 1 und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,
- die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- (2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1d

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung
- die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,
- für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen, und
- für die in § 4 Absatz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehramtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung
- die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und
- für die in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur Durchführung des Schul- und Prü-fungsbetriebs sowie zu den einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.

§ 2

Hochschulen, Akademien des Landes

- 1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, den Akademien des Landes sowie in den privaten Hochschulen bleibt bis zum 24. Mai 2020 ausgesetzt; digitale Formate sind unbeschadet dessen zulässig. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (zum Beispiel Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind.
- (2) Mensen und Cafeterien bleiben geschlossen. Ab dem 18. Mai 2020 können die Studierendenwerke unter entsprechender Anwendung von § 1 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 Mensen und Cafeterien zur Nutzung ausschließlich durch immatrikulierte Studierende, Doktoranden und Beschäftigte der Hochschulen öffnen. Das Hygienekonzept ist den Nutzerinnen und Nutzern zugänglich zu machen.
- (3) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen und Akademien sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 24. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinika und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz

- 8. § 3 Absätze 3 und 7 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 2 ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informationsund Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.
- (5) Die Hochschulen und Akademien gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.
- (6) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden
- vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und
- 2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.
- (7) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule oder Akademie in eigener Verantwortung. Die Hochschulen und Akademien sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.
- (8) Absätze 1 bis 7 gelten für das "Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei" entsprechend.

§ 3

Einschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 5. Juni 2020 nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus
- im öffentlichen Personenverkehr, an Bahn- und Bussteigen sowie in Flughafengebäuden und
- in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.
- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 5. Juni 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen
- in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder,
- 2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
- 3. dem eigenen Haushalt angehören

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner

oder Partnerinnen oder Partner; hinzukommen dürfen Personen aus einem weiteren Haushalt. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in den §§ 1 und 1a genannten Bereiche.

- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie
- der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs einschließlich der innerbetrieblichen und dienstlichen Ausbildung,
- der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- 3. der Daseinsfür- oder -vorsorge,
- der medizinischen Versorgung, wie beispielsweise der Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 3 getroffen werden,
- dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, wobei für die Besucher und Kunden der Einrichtungen im öffentlichen Raum Absatz 1 Sätze 1 und 2 entsprechend gelten, oder
- der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, der Staatsanwaltschaften sowie der Notarinnen und Notare des Landes. Bei Versammlungen nach Satz 1 Nummer 6 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.

- (4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwaschungen zu erlassen.
- (5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
- (6) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in den §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
- (7) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder
- 2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch

Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Regelungen für Einund Rückreisende zur Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2 zu erlassen, insbesondere

- die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
- die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
- 3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 lfSG und
- berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

§ 4

Einschränkung des Betriebs von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 24. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:
- Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
- Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen, soweit diese nicht in den §§ 1, 1a oder 2 geregelt sind,
- Kinos,
- 4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
- alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
- 6. Jugendhäuser,
- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
- 8. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
- Messen, nichtkulturelle Ausstellungen, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
- 10. öffentliche Bolzplätze,
- 11. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen, und
- 12. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
- 1. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,
- 2. ab 18. Mai 2020 Speisewirtschaften,
- 3. Abhol- und Lieferdienste,
- Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 entsprechende Anwendung findet
- Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
- 6. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive,
- 7. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten,
- 8. Autokinos,
- 9. zoologische und botanische Gärten,
- 10. Bildungseinrichtungen, soweit diese Leistungen im Bereich der schulischen, beruflichen oder dienstlichen Bildung, der nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) geförderten Bildung oder zur Integration oder zur deutschen Sprachbildung von Migrantinnen und Migranten erbringen und die Voraussetzungen nach Absatz 6 erfüllt sind,

- Musikschulen und Jugendkunstschulen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 7 gestattet ist,
- i12. öffentliche Spielplätze,
- 13. Fahr- und Flugschulen, wobei abweichend von Absatz 3 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 1 Absatz 4 entsprechend gelten,
- 14. Häfen und Flugplätze,
- Freiluftsportanlagen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
- ab 18. Mai 2020 Freizeiteinrichtungen im Freiluftbereich, ausgenommen Freizeitparks, und
- 17. ab 18. Mai 2020 Campingplätze im Fall von Übernachtungen in Wohnwagen, Wohnmobilen oder festen Mietunterkünften, Wohnmobilstellplätze sowie die Beherbergung in Ferienwohnungen und vergleichbaren Wohnungen, jeweils soweit eine Selbstversorgung ohne die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt.
- Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens aber 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; dies gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.
- (4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb von Einrichtungen, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen oder in anderen Vorschriften dieser Verordnung nähere Bestimmungen getroffen sind, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium zu gestatten und hierzu Bedingungen und Anforderungen, insbesondere über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben, festzulegen.
- (5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe, Handwerker, Vergnügungsstätten, Betriebe in den Bereichen Tattoo und Piercing, Massage, Kosmetik, Nagelpflege und Fußpflege, Sonnenstudios, Beherbergungsbetriebe, Camping- und Wohnmobilstellplätze sowie für das Gaststättengewerbe festzulegen.
- (6) Für Bildungseinrichtungen nach Absatz 2 Nummer 10 gelten abweichend von Absatz 3 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 4 entsprechend. Die Wiederaufnahme des Betriebs erfolgt
- an Einrichtungen, in denen Fortbildungen im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III, Berufsvorbereitungsmaßnahmen nach §§ 51 ff. SGB III, Maßnahmen zur außerbetrieblichen Ausbildung nach §§ 73 ff. SGB III oder gleichartige Maßnahmen nach § 16 SGB II stattfinden, soweit die Teilnehmenden bis 31. Dezember 2020 eine Prüfung ablegen werden,
- an Industrie- und Handelskammern einschließlich deren Auftragnehmern, die Unterrichtungen nach § 33c Absatz 2 Nummer 2 und § 34a Absatz 1a Nummer 2 der Gewerbeordnung oder § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gaststättengesetzes durchführen,
- zum Ablegen von Abschlussprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (insbesondere Gesellen-, Meister- und Fortbildungsprüfungen) sowie vergleichbarer berufsbezogener Abschlussprüfungen (insbe-

- sondere Sach- und Fachkundeprüfungen) durch Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Innungen oder das Regierungspräsidium Tübingen Landesstelle für Straßentechnik, wobei das Ablegen der genannten Abschlussprüfungen auch in Räumen außerhalb von Schulen und Einrichtungen zulässig ist,
- 4. an Einrichtungen, die keine Schulen nach § 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sind und in denen Aufstiegsfortbildungen stattfinden, die die Voraussetzungen für §§ 2 und 2a des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung erfüllen,
- 5. an Einrichtungen, in denen Kurse der überbetrieblichen Berufsausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 5 Absatz 2 Nummer 6 BBiG sowie nach § 26 Absatz 2 Nummer 6 der Handwerksordnung stattfinden; Unterrichtungen sind möglich für Kursteilnehmer im zweiten, dritten und vierten Lehrjahr ihrer Ausbildung,
- an Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsberufe,
- an gesetzlich sowie staatlich anerkannten Ausbildungsstätten im Sinne des § 7 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes,
- an amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten im Sinne des § 36 des Fahrlehrergesetzes (FahrlG) einschließlich der Fahrlehrerprüfung nach § 8 FahrlG,
- an Ausbildungsstätten, die Qualifizierungsmaßnahmen für Schienenverkehr durchführen, die mit nachweispflichtigen Qualifikationen (NAQ) abgeschlossen werden, und
- 10. an Einrichtungen, in denen Leistungen zur schulischen Bildung, zur Integration, zur deutschen Sprachbildung oder zur nach dem Zweiten oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch geförderten Bildung erbracht werden, zur Vorbereitung einschließlich Nachhilfe auf anstehende schulische Prüfungen, insbesondere Schulfremdenprüfungen an Schulen nach § 1, zur Durchführung von Integrationskursen und Kursen für Deutsch als Zweitsprache und zur Durchführung von Abschlusskursen, die nach dem Zweiten oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gefördert werden, einschließlich der Abnahme von mit derartigen Bildungsangeboten verbundener Prüfungen.

Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erbringung weiterer Bildungsangebote der schulischen, beruflichen und dienstlichen Bildung zuzulassen und hierfür sowie für Angebote nach Satz 2 über Satz 1 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen.

- (7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs an Musikschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.
- (8) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für Freiluftsportanlagen nach Absatz 2 Nummer 15 Bedingungen und Anforderungen für die Wiederaufnahme des Betriebs, Höchstgruppengrößen, zulässige Trainingsformate sowie über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen. Darüber hinaus können sie durch gemeinsame Rechtsverordnung mit Wirkung ab 15. Mai 2020 für den Profisport den Betrieb weitergehend gestatten und Regelungen nach Satz 1 sowie zur Absonderung von Profisportlern sowie deren Trainern, Betreuern und weiteren beteiligten Personen treffen.

§ 4a

Einrichtungen nach § 111a SGB V

(1) In allen Einrichtungen nach § 111a SGB V ist die Durchführung von Mutter-Kind- und Vater-Kind-Maßnahmen untersagt.

- Andere Kinder dürfen Einrichtungen nach § 111a SGB V nicht betreten.
- (3) Die Leitung der Einrichtung kann nach Abwägung aller Umstände Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen. Bei der Abwägung sind insbesondere die erhöhten Infektionsgefahren in der Einrichtung und für die sich in ihr aufhaltenden Personen zu berücksichtigen.
- (4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 Bedingungen oder Anforderungen für den Betrieb von Einrichtungen nach § 111a SGB V nach Maßgabe näherer Bestimmungen insbesondere zum Infektionsschutz festzulegen.

§ 5

Erstaufnahmeeinrichtungen

- 1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen.
- (2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu
- Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
- 2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
- 3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

- Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTBG) dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Leitung der Einrichtung kann den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Leitung der Einrichtung entscheidet, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 10 hin.
- 3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

- (4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Leitung der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 sind nur in Notfällen zulässig. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 2 WTBG haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung bei der Einrichtung anzuzeigen. Während des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung sind Sozialkontakte außerhalb des öffentlichen Raums zu mehr als weiteren vier Personen verboten. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen. Bewohnerinnen und Bewohner, die die Einrichtung verlassen, sind verpflichtet, nach der Rückkehr in den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtung für die Dauer von 14 Tagen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Das gilt entsprechend, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner in einem Doppelzimmer lebt, in Situationen, in denen dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern nicht eingehalten werden kann.
- (6) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Leitung der Einrichtung.
- (7) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Leitung der Einrichtung für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes, zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden.
- (8) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:
- Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XI in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote Verordnung (UstA-VO) wie
- Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, zum Beispiel demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
- b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
- Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
- Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.
- (9) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen für Einrichtungen und Angebote nach den Absätzen 1, 2, 5 und 8 abweichende und weitergehende Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 sowie abweichende und weitergehende Ausnahmeregelungen zu treffen.
- (10) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4 ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7 Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.
- (2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist
- zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
- zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
- zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
- 4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
- entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
- 3. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
- 4. entgegen § 3 Absatz 7 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
- 5. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
- entgegen § 4 Absatz 3 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
- 7. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt,
- 8. entgegen § 6 Absatz 1, 2 oder 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
- entgegen § 6 Absatz 8 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet oder
- 10. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.
- (2) In Rechtsverordnungen nach § 1d, § 3 Absatz 4 Satz 2, § 3a, § 4 Absätze, 4, 5, 6 Satz 3, 7, 8, § 4a Absatz 4, § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 9 können Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen die darin enthaltenen Bestimmungen vorgesehen werden.

§ 10

Inkrafttreten

(1) § 4 Absätze 5 und 8 dieser Verordnung treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 11. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 17. März 2020, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung) geändert worden ist, außer Kraft.

§ 11 Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.

Stuttgart, den 9. Mai 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

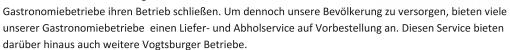
Strobl Sitzmann
Dr. Eisenmann Bauer
Untersteller Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha Hauk Wolf Hermann

Erler

Abhol- und Lieferservice in Vogtsburg i.K.

Aufgrund der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus müssen unsere



Gastronomie	Abholung	Tage & Zeiten	Lieferservice	Telefonnummer
Die Achkarrer Krone, Achkarren	x	Mo – Fr, 12 - 13 & 18 - 19 Uhr Sa, So & Feiertag 11.30 - 13.30 & 17 - 19 Uhr	x	07662 93130
Restaurant Vulkanstüble, Achkarren	x	Mi – Fr, 16 - 19 Uhr Sa & So, 12 - 19 Uhr	×	07662 9351777 0170 3455468
Restaurant Rebstock, Bickensohl	x	Sa, 17 - 19.30 Uhr So, 11.30 - 14 & 17 - 19.30 Uhr		07662 5999930 0162 2173627
Köpfers Steinbuck, Bischoffingen	x	Sa 11 - 13 Uhr		07662 9494650
Steinbuck Stube, Bischoffingen	X Bestellung bis spät. am Vortag	Fr & Sa, 17.30 - 19.30 Uhr, So, 11.30 - 13.30 & 17 - 19 Uhr		07662 911210 07642 40675
Gasthaus Zum Adler, Burkheim	x	Mo, Mi – Fr, 17 - 20.30 Uhr Sa & So 11.30 - 14.30 & 17 - 20.30 Uhr		07662 268
Restaurant Siebter Himmel, Burkheim	x	Täglich 11 - 18 Uhr		07662 949920
Gasthof Rössle, Altvogtsburg	x	Fr, 17 - 20 Uhr Sa & So, 12 - 14 & 17 - 20 Uhr		07662 909090
Vogelstrauße, Oberbergen	x	Fr & Sa, 17 - 20 Uhr So & Feiertag 11.30 - 13.30 & 16.30 - 19.30 Uhr		07662 80271
Weinstube Mondhalde, Oberbergen	×	Fr – So, 13 - 20 Uhr		07662 9499002
Winzerhaus Rebstock, Oberbergen	×	Mi – Fr, 17 - 20 Uhr Sa – So, 12 - 14 & 17 - 20 Uhr	×	07662 933011
Gasthaus Bären, Oberrotweil	x	Sa & So, 12 - 14 Uhr Mi – So, 17 - 20 Uhr	×	07662 289 0159 02593184
Gasthof Neun Linden, Oberrotweil	x	Fr – Di, 12 - 14 & 17 - 20 Uhr Mi & Do 17 - 20 Uhr	×	07662 80202 0170 3012111
Gasthaus Zum Kaiserstuhl, Niederrotweil	x	Di – So, 12 - 13 & 18 - 19 Uhr		07662 237

Informationen u.a. zur Speisekarte oder Mindestbestellwert bei Lieferung erhalten Sie beim jeweiligen Gastronomiebetrieb.

Den passenden Tropfen zum leckeren Essen bieten unsere Vogtsburger Weinbaubetriebe. Eine Liste der Betriebe finden Sie unter www.vogtsburg.de.

Betrieb	Liefer- & Abholservice	Telefonnummer
Bäckerei Liebenstein, Oberrotweil	х	07662 9492194

Die Dorfläden Achkarren & Bischoffingen, Edeka, Raiffeisenmarkt & Apotheke erreichen Sie zu den Öffnungszeiten.

Nutzen Sie dieses Angebot und unterstützen Sie damit unsere heimischen Betriebe! Ihre Stadtverwaltung Vogtsburg im Kaiserstuhl

Stadt Vogtsburg - Notrufe und Bereitschaftsdienste

Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl

Bürgermeisteramt Vogtsburg,
Bahnhofstraße 20, 79235 Vogtsburg-Oberrotweil
Zentrale: 07662 812-0, Telefax 812-46,
E-Mail: rathaus@vogtsburg.de
E-Mail-Adresse für Nachrichtenblatt-Texte:
nachrichtenblatt@vogtsburg.de
Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag

Montag bis Freitag Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 18.30 Uhr
Hauptverwaltung	
Bürgermeister Bohn	812-24
Bürgermeister-Sekretariat, Frau Dägele	812-24
Hauptamt, Herr Ober	812-21
Sekretariat, Frau Berger	812-25
Personalamt, Herr Chrobok	812-22
Sozialamt, Frau Immele	812-27
Alters- und Ehejubiläen, Frau Hettich	812-36
Meldeamt, Standesamt, Frau Wiedemann	812-29
Passamt, Meldeamt, Frau Hufenus	812-28
Nachrichtenblatt, Fundbüro	
Finanzverwaltung	
Rechnungsamt, Herr Berwing	812-40

Finanzverwaltung	
Rechnungsamt, Herr Berwing	812-40
Rechnungsamt, Herr Karschewski	812-41
Rechnungsamt, Frau Schweitzer	812-42
Rechnungsamt, Frau Gut	812-47
Stadtkasse, Herr Bühler	812-45
Stadtkasse, Herr Wolf	812-44
Davisonsk	

Stadtkasse, Herr Wolf	812-44
Bauamt	
stellv. Amtsleitung, Frau Federer	812-34
Sekretariat, Frau Hiß	812-30
Bauanträge, Baulasten, Frau Kreutner	812-32
Tiefbau, Friedhof,	
Straßenbeleuchtung, Herr Hohwieler	812-33

Grundbucheinsichtsstelle	
Abtl. Servicebetrieb Vogtsburg, Herr Dägele	812-80
- Schwimmbad	6147
- Klärwerk	812-90
- Wassermeister	015162849152

Ratschreiber, Herr Imbery	812-37
Touristik-Information Vogtsburg i. K.	94011
Frau Sayer	812-66
e . t.	

Forstverwaltung	
Frau Hempelmann (laura.hempelmann@lkbh.de)	0162 2550711
Gemeindevollzugsdienst	07667 832-124

Sprechzeiten der Ortsverwaltungen

Dienstag, 08.30 bis 11.30 lhr Donnerstag, 08.30 bis 11.30 Uhr

Bickensohl, Telefon 296 Dienstag, 14.00 bis 17.00 Uhr Donnerstag, 08.00 bis 11.00 Uhr

Bischoffingen, Telefon 219 Dienstag, 08.00 bis 11.00 Uhr Donnerstag, 14.00 bis 17.00 Uhr

Burkheim, Telefon 272 Dienstag und Donnerstag, 9.00 bis 12.00 Uhr

Oberbergen, Telefon 239 Dienstag, 14:00 bis 18:00 Uhr Freitag, 08.00 bis 11.00 Uhr

Oberrotweil, Telefon 80130 Dienstag, 14.00 bis 18.00 Uhr Freitag, 08.00 bis 11.00 Uhr

Schelingen, Telefon 251 Mittwoch, 08.00 bis 11.00 Uhr



Grünschnitt-Sammelstelle, Hinter der Mühle, Niederrotweil

Aufgrund der aktuellen Situation durch Covid-19 ist die Grünschnitt-Sammelstelle nur eingeschränkt geöffnet.

Öffnungszeiten: Mittwochs, 13.00 Uhr bis 15.45 Uhr

Bitte getrennte Anlieferung von Reisig u. Gras/Laub/Krautiges beachten.

Sprechzeiten der Polizei

Zu den üblichen Sprechzeiten ist PHK Ciesel unter Tel. **07667/9117-130** beim Polizeirevier Breisach für Sie erreichbar. Außerhalb der regulären Arbeitszeit ist das Polizeirevier Breisach unter **07667/91170** oder unter der **Notrufnummer 110** zu erreichen.

Wasserversorgung

Außerhalb der regulären Arbeitszeit des Bauhofes/Wassermeisters Tel. 81290

Strom:	
Netze BW, Rheinhausen Störungsnummer:	0800 3629477
Erdgas:	
badenova AG & Co.KG, Störungshotline: Bereitschafts- und Entstörungsdienst rund um die Uhr;	0800 2767767
Servicehotline: von Montag – Freitag von 08.00 – 18.00 Uhr	0800 2838485

Dorfhelferin-Station Vogtsburg

Einsatzleiterin: Marion Immele, Bahnhofstr. 28, Oberrotweil, Tel. 07662/812-43

DRK

Rettungsdienst / Notfallrettung, Tel. 112 Krankentransport: **Tel. 0761 / 1 92 22** Rettungshundestaffel Freiburg, **Tel. 0761 / 1 92 22**

Ärztlicher Notfalldienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst(www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen) **Kinderärztlicher Notfalldienst Augenärztlicher Notfalldienst**Tel. 116 117

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen: 08000 116 016

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst am Wochenende

Den tierärztlichen Notdienst erfragen Sie bitte bei Ihrem Haustierarzt.

Zahnärztliche Notrufnummer

0180 - 3 222 555 41

Bereitschaftsdienst

Samstag, 16.05.2020: Sonnenberg-Apotheke,

Freiburger Str. 8, 79112 Freiburg (Opfingen), Tel.: 07664 - 15 52

Sonntag, 17.05.2020: Europa-Apotheke,

Richard-Müller-Str. 3 C, 79206 Breisach, Tel.: 07667 - 94 20 55 **Apothekennotdienst** im Internet: **www.aponet.de** oder unter Tel.-Nr. **22 8 33** von jedem Handy, ohne Vorwahl

Kirchliche Sozialstation Kaiserstuhl-Tuniberg e. V.

Individuelle Pflege, Alltagshilfen, Essen auf Rädern, Hausnotruf Tel.: 07667 90 58 8-0, E-Mail: info@sozialstation-breisach.de www.sozialstation-breisach.de



Standorte Defibrillatoren

Standorte Defibrillatoren

Ortsverwaltung Bischoffingen,

Talstraße 1, 79235 Vogtsburg-Bischoffingen

Ortsverwaltung Bickensohl,

Achkarrer Straße 12, 79235 Vogtsburg-Bickensohl

Öffentliche WC-Anlage Burkheim, Mittelstadt,

79235 Vogtsburg-Burkheim

Ortsverwaltung Oberbergen,

Kirchstraße 7, 79235 Vogtsburg-Oberbergen

Raiffeisenbank Kaiserstuhl, im Eingangsbereich,

Bahnhofstraße 22, 79235 Vogtsburg-Oberrotweil

Ortsverwaltung Schelingen,

Steingasse 2, 79235 Vogtsburg-Schelingen

Achkarrer Krone, überdachte Weinterrasse,

Schloßbergstraße 15, 79235 Vogtsburg-Achkarren



Nichtamtlicher Teil



Seelsorgeeinheit Vogtsburg

Öffentliche Gottesdienste...

Viele Wege im Leben können wir nur ein einziges Mal gehen; und wir wissen am Ende nicht einmal, ob es der richtige Weg war, weil wir nicht umkehren und einen anderen Weg ausprobieren können. Die Frage, ob wir wieder öffentlich Gottesdienst miteinander feiern sollen, führt auf einen solchen Weg hin; auch die Frage, in welcher Form wir es praktisch tun können, führt in die gleiche Unsicherheit. Wo es kein klar erkennbares Richtig oder Falsch gibt, hilft nur dies: Die Fakten zu sammeln und kritisch zu betrachten, um dann schließlich zu tun, was wir vor Gott, im Blick aufeinander und vor uns selbst verantworten können, und zu lassen, was wir nicht verantworten können.

Jede Entscheidung auf unsicherem Boden fällt schwer; der Mut, sie dennoch verantwortungsbewusst zu treffen, verdient Respekt. Ich habe großen Respekt vor den Entscheidungen der Menschen, die ich jetzt vor Ort in den Pfarreien unserer Seelsorgeeinheit Vogtsburg angefragt habe, um einen verantwortbaren Weg zu finden in der Frage öffentlicher Gottesdienste in Vogtsburg; jede einzelne Kirche, jede einzelne Gemeinde, die theologischen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie unsere eigenen realistischen Möglichkeiten sind dabei fest im Blick.

Wir werden deshalb in der SE Vogtsburg zunächst nur einzelne Gottesdienste wieder öffentlich feiern, die wir kurzfristig ankündigen können. Wir werden dies mit wachen Augen begleiten und daran wieder neue Entscheidungen verantwortungsbewusst anknüpfen. Einzelne Rahmenbedingungen sind uns aktuell von außen vorgegeben; aus den Medien wissen Sie wahrscheinlich bereits darum:

- Es wird einen Ordnungsdienst für jeden Gottesdienst geben.
- Die Zahl der Mitfeiernden ist stark begrenzt wegen der Abstandsregeln.
- Markierungen für Laufwege und Sitzplätze sind einzuhalten.
- Das laute Mitsingen von Liedern ist noch nicht erlaubt.
- Gesangbücher liegen deshalb in den Kirchen nicht aus.
- Der Gebrauch von Alltags-Schutzmasken wird empfohlen.
- Personen mit Krankheitssymptomen können leider nicht teilnehmen.

Sowohl von kirchlicher wie auch von staatlicher Seite wird Menschen, die sogenannten gesundheitlichen Risikogruppen angehö-

ren, dringend geraten, vorerst nicht an öffentlichen Gottesdiensten teilzunehmen, sondern weiterhin Möglichkeiten in Bild und Ton durch leicht zugängliche Medien zu nutzen.

Weiterhin werden wir durch Glockengeläut zur persönlichen Feier des Sonntags einladen und dazu Texte in den Kirchen auslegen und auf unsere Website stellen.

Mit Gottes Hilfe und mit verantwortungsbewusstem Verhalten aller Beteiligten kann dieser unsichere Weg ein guter Weg werden.

Gott segne Sie alle auf Ihren Wegen!

Das wünscht Ihnen von Herzen Ihr Pfarrer Armin Haas, Pfarradministrator

Kein Pantaleonsfest 2020

Vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Krise sind die Mitglieder der Pantaleonsbruderschaft, des Gemeindeteams Oberrotweil, des Pfarrgemeinderates Vogtsburg und des Seelsorgeteams zur übereinstimmenden Meinung gelangt, das Pantaleonsfest in diesem Jahr abzusagen.

Diese Entscheidung ist uns allen nicht leicht gefallen; aber eine andere können wir nicht verantworten. Wegen der notwendigen Vorbereitungen müssen alle Beteiligten frühzeitig Klarheit haben.

Wir bitten die Bevölkerung von Vogtsburg und alle unsere Wallfahrts-Gäste von nah und fern um Verständnis!

Für die Seelsorgeeinheit Vogtsburg, Pfarrer Armin Haas, Pfarradministrator

Teilhabeberatung für Menschen mit Behinderung

Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) ist auch in Zeiten der Corona-Pandemie für Menschen mit (drohender) Behinderung oder Angehörige da. Wir beraten rund um die Themen Teilhabe und Rehabilitation, Schwerbehinderung und Inklusion. Allerdings führen wir momentan keine persönlichen Beratungen durch. Wir beraten Sie gerne telefonisch, per E-Mail, SMS oder dem Messenger "Signal". Ein Anrufbeantworter ist geschalten und wir rufen auch gerne zurück. Sie erreichen uns an folgenden Tagen:

Montag - Freitag, von 9:00 bis 16:00 Uhr

Iva Kraus, Telefon: 0761/7699162-0, Handy/SMS/Signal: 0170 / 78 44 099 oder E-Mail: Kraus@teilhabeberatung-bh-fr.de

Beratung im Sozialrecht:

Der nächste Sprechtag der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH in Breisach mit Andrea Biehler finden am Dienstag, den 2. Juni von 14 bis 16 Uhr im Rathaus, Münsterstraße 1 statt. Die Beratung und rechtliche Vertretung umfasst die Rechtsgebiete aller gesetzlichen Sozialversicherungen (Kranken-, Unfall-, Renten-, Arbeitslosen und Pflegeversicherung). Ebenso werden Mitglieder sowohl im Schwerbehindertenund sozialen Entschädigungsrecht als auch in der Grundsicherung für Arbeitssuchende und im Alter vertreten. Eine vorherige Terminvereinbarung unter

Tel. 0 76 1 / 50 44 9-0 ist erforderlich.

"Landesschau Mobil" in Vogtsburg im Kaiserstuhl

Dreharbeiten zu "Landesschau Mobil" voraussichtlich im Juli 2020

"Landesschau Mobil" kommt nach Vogtsburg im Kaiserstuhl: Die Dreharbeiten mit "Landesschau Mobil"-Reporterin Annette Krause finden voraussichtlich im Juli 2020 statt. Dabei macht sich das "Landesschau Mobil"-Team auf Spurensuche nach interessanten Menschen und besonderen Orten. Die Reportage stellt den Fernsehzuschauerinnen und -zuschauern vor, was das Leben in der Stadt im Kaiserstuhl auszeichnet. Die Redaktion nimmt Anregungen entgegen, welche Persönlichkeiten und Geschichten aus Vogtsburg für die Sendung interessant sein könnten. Die Redaktion sucht nach Menschen mit bewegenden, skurrilen und spannenden

(Lebens-)Geschichten oder Interessen. Ein entsprechendes Kontakt-

formular befindet sich unter SWR.de/landesschau-bw.

Michael Kost, Projektleiter von Landesschau Mobil:

"Auch wenn das Corona-Virus zurzeit den Alltag der Menschen bestimmt, wird es eine Zeit nach den Einschränkungen geben. Wir wollen die Vorfreude darauf hochhalten und arbeiten deswegen auch jetzt mit Zuversicht daran, mit dem Landesschau-Mobil-Team wieder spannende Orte und interessante Menschen aus Baden-Württemberg vorzustellen. Deshalb freuen wir uns auch weiterhin über Tipps und Empfehlungen!"

Sendungen:

Die Ausstrahlung der Einzelepisoden von "Landesschau Mobil Vogtsburg" in "Landesschau Baden-Württemberg" (Montag bis Freitag, von 18.45 bis 19.30 Uhr im SWR Fernsehen in Baden-Württemberg) und der halbstündigen Samstagsreportage "Landesschau Mobil Vogtsburg" (samstags von 18:15 bis 18:45 Uhr im SWR Fernsehen in Baden-Württemberg) ist noch unbekannt.

Weitere Informationen unter SWR.de/landesschau-mobil.

+++Pressemitteilung: Trotz Corona-Pandemie - das Radfahrtraining für die Viertklässler ist gesichert / Eine Initiative der Verkehrswachten in Südbaden in Kooperation mit der Polizei+++

Die Radfahrausbildung kann aufgrund der Corona-Pandemie im Schuljahr 2019/2020 nicht wie geplant fortgeführt werden. Kinder der vierten Klasse, die in diesem Alter verstärkt mit dem Fahrrad unterwegs sein werden, müssen dennoch auf die Herausforderungen des Straßenverkehrs vorbereitet werden. Um diese Kinder zu schützen und Unfälle zu verhüten, werden ab Montag, 18.05.2020, spezielle Radfahrtrainings stattfinden. Die Veranstaltungen werden von den örtlichen Verkehrswachten angeboten, die ihre Jugendverkehrsschulen zur Verfügung stellen. Polizeibeamte des Referats Prävention beim Polizeipräsidium Freiburg werden die Trainings vor Ort durchführen und in komprimierter Form die wichtigsten Inhalte der Radfahrausbildung vermitteln.

Das Radfahrtraining wird unter strenger Einhaltung der Vorschriften der Corona-Verordnungslage und des Infektionsschutzgesetzes abgehalten. Es handelt sich nicht um Schulveranstaltungen – Eltern begleiten ihre Kinder während des Trainings. Für das Training kann gerne das eigene Fahrrad mitgebracht werden. Es werden aber auch Übungsfahrräder vorgehalten. Zwingend erforderlich ist jedoch ein eigener Radhelm!

Die Teilnahme am Radfahrtraining kann nur über eine vorherige Anmeldung erfolgen.

Anmeldezeiten und Erreichbarkeiten:

Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Stadt Freiburg:

E-Mail: freiburg.pp.praevention@polizei.bwl.de

Telefon: 0761 / 2960834 - in der Zeit von 9-12 Uhr und von 13-15 Uhr

Für das Training kann gerne das eigene Fahrrad mitgebracht werden. Es werden aber auch Übungsfahrräder vorgehalten. Zwingend erforderlich ist jedoch ein eigener Radhelm!

Trainingsorte und -zeiten:

Jugendverkehrsschule Emmendingen, Rosenweg 3, 79312 Emmendingen Montag bis Freitag, 13-14.30 Uhr / 15-16.30 Uhr

Jugendverkehrsschule im Möslepark, 79117 Freiburg Montag bis Freitag, 10.30-12 Uhr / 13-14.30 Uhr / 15-16.30 Uhr

Jugendverkehrsschule in Breisach/Hochstetten, Zum Verkehrsübungsplatz 5, 79206 Breisach am Rhein

(Montag bis Donnerstag, 13-14.30 Uhr / 15-16.30 Uhr

Verkehrswachten im Regierungsbezirk Südbaden

Deutsche Verkehrswacht -Kreisverkehrswacht Emmendingen-Simonswälder Straße 54 79261 Gutach im Breisgau Tel. 07685 4099985

E-Mail: info@verkehrswacht-emmendingen.de https://verkehrswacht-emmendingen.de https://facebook.com/KVWEM



Helfen? Ehrensache!

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für freiwillige Helfer im Rahmen der Corona-Krise

Karlsruhe/Stuttgart, den 08.04.2020

Sie kaufen ein, absolvieren Behördengänge oder erledigen wichtige Aufgaben: Risikogruppen, wie ältere und kranke Menschen, die tägliche Besorgungen nicht mehr selbst erledigen können oder dürfen, werden in der aktuellen Corona-Krise durch freiwillige Helferinnen und Helfer unterstützt. Die Unfallkasse Baden-Württemberg bietet diesen ehrenamtlich Tätigen einen besonderen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

In Zeiten der Corona-Pandemie organisieren vielen Gemeinden Helferdienste, um hilfebedürftige Mitbürger in täglichen Besorgungen und Botengängen zu unterstützen. Auch in Einrichtungen des Gesundheitswesens oder der Wohlfahrtspflege, wie etwa Krankenhäuser, unterstützen freiwillige Helferinnen und Helfer das Fachpersonal. Wenn sich diese mit Zustimmung der Kommunen ehrenamtlich engagieren, sind sie bei diesem Ehrenamt und auf den damit verbundenen Wegen bei der Unfallkasse Baden-Württemberg gesetzlich unfallversichert.

Ausschlaggebend ist dabei, dass das Engagement über einen selbstverständlichen Hilfsdienst wie z. B. unter Verwandten hinausgeht. Die Zustimmung kann formlos erfolgen, eine Auflistung der Ehrenamtlichen und der Tätigkeit durch die Kommune ist jedoch sinnvoll. Gleiches gilt für Personen, die sich ehrenamtlich in einer Einrichtung des Gesundheitswesens oder der Wohlfahrtspflege eines unserer Mitgliedsunternehmen, in Vereinen oder Verbänden mit Zustimmung der Gemeinden und Städte entsprechend engagieren, ebenso wie für pensionierte Ärztinnen und Ärzte, die ehrenamtlich in einem Krankenhaus eines unserer Mitgliedsunternehmen tätig werden. Auch andere freiwillig Engagierte, die dem Aufruf des Landes Baden-Württemberg folgen und sich ehrenamtlich für andere engagieren, sind gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz besteht ohne Antrag und ist beitragsfrei. Die Aufwendungen werden vom Land und den Kommunen getragen.

Und wenn ein Unfall passiert?

Melden Sie uns den Unfall umgehend mittels der Unfallanzeige über unser Online Service Portal. Dieses finden Sie auf unserer Homepage unter www.ukbw.de. Auch jede andere formlose Meldung ist möglich

Weitere Informationen rund zu Maßnahmen und Versicherungsschutz bei Corona finden sich unter https://www.ukbw.de/informationen-service/coronavirus-information-und-unterstuetzung/

Das Geschäft mit dem Notfall

Wucher - unseriöse Handwerker Rat der Polizei: Sich nicht unter Druck setzen lassen

Immer wieder werden der Polizei Fälle von sogenannten Wucher (§ 291 StGB) gemeldet. Dieser kann vorliegen, wenn z. B. eine Zwangslage, die Unerfahrenheit oder die Willensschwäche unbedarfter Bürgerinnen und Bürger ausgenutzt werden.

2018 registrierte die Polizei in Baden-Württemberg noch 618 Fälle landesweit. Durch eine gezielte Aufklärungskampagne der Verbraucherzentrale und der Polizei Baden-Württemberg ist es gelungen, in 2019 die Fallzahlen um rund 25 % auf 461 Fälle zu senken.

Unseriöse Schlüsseldienste, Rohrreiniger, Messerschleifer.....

Dennoch: In jüngster Vergangenheit wurden dem Polizeipräsidium Freiburg 13 Wucher-Straftaten im Präsidiumsbereich (Landkreise Emmendingen, Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg, Lörrach und Waldshut-Tiengen) mitgeteilt. Meist versuchten unseriöse Handwerker Notlagen schamlos in einen finanziellen Vorteil umzumünzen. Besonders auffällig traten Rohrreinigungs- und Schlüsseldienste in Erscheinung. Aber auch vor unreellen Schädlingsbekämpfern wird gewarnt.

Polizei und Verbraucherzentrale Baden-Württemberg informieren

Tipps erhalten Sie unter www.polizei-beratung.de und www.vz-bw.de.

Auf diesen Seiten finden Sie wertvolle Hinweise und Verhaltensratschläge. Besonders wichtig: Lehnen Sie eine sofortige Begleichung der Rechnung strikt ab. Achten Sie auf eine rechtskonforme Rechnung (Firmenangabe, Steuer- und Rechnungsnummer).

In Notfällen wählen Sie die kostenlose Notrufnummer 110.

Ihr
Polizeipräsidium Freiburg
Referat Prävention
freiburg.pp.praevention@polizei.bwl.de
0761 / 29608-25



Offener Winzerkeller mit Spargelhock

am 23. und 24. Mai 2020 beim Kaiserstühler Winzerverein Oberrotweil

Die Corona-Pandemie und die Einschränkungen des öffentlichen Lebens sowie die Gesundheit der Bevölkerung haben uns dazu veranlasst den offenen Winzerkeller am 23. und 24. Mai 2020 beim Kaiserstühler Winzerverein Oberrotweil abzusagen.

Wir bedanken uns im Voraus für Ihr Verständnis.

Bleiben Sie gesund, Ihr Orgateam

FC Vogtsburg Winzerkreis Oberrotweil Kaiserstühler Winzerverein Oberrotweil Gasthaus Neunlinden, Oberrotweil

WÜNSCHE UND ANREGUNGEN?

www.primo-stockach.de



LandFrauen Vogtsburg

Dinnernight-Online!

In Deutschland wird gerade so viel gekocht wie selten.

Der Bund Badischer Landjugend und der LandFrauenverband Südbaden veranstalten ein ONLINE-Kochkurs.

Am Mittwoch, den 20. Mai um 20 Uhr könnt ihr in der eigenen Küche stehen und trotzdem gemeinsam essen und Spass haben.

Bei der Dinnernight lernt ihr nützliches für die Küche, neue Rezepte und neue Leute kennen.

Nähre Infos gibt's hier und nach der Anmeldung bis zum 18. 05.2020 https://kurzelinks.de/kochen20



RSV Edelweiß Achkarren

RUNDSTRECKENRENNEN UM DEN GROSSEN WEINPREIS DER WG-ACHKARREN/

Arnold Zähringer Gedächtnisrennen

Auch uns hat Corona nicht verschont!

Liebe MitbürgerInnen unser alljährliches Radrennen, dass für den 31.05.2020, geplant war, muss leider ausfallen.

Jedes Jahr sind ganz selbstverständlich viele Menschen bereit sich bei uns einzubringen:

HelferInnen jeglicher Art

Feuerwehr

DRK

KuchenbäckerInnen

Sponsoren

Orts/Stadtverwaltung

Die Bevölkerung

Dies ist nicht selbstverständlich und dafür wollen wir uns von Herzen bedanken!

Das Vorstandteam des RSV Edelweiss Achkarren 1912 e.V.



Tennisclub Kaiserstuhl e. V.

Tennis Saison 2020

Liebe Mitglieder,

es geht wieder los. Wie ihr mitbekommen habt, dürfen wir nach dieser schwierigen Zeit ab dem 11. Mai 2020 wieder Tennis spielen. Die Plätze sind spielbereit.

Die genauen Regelungen, wie wir unseren Sport wieder ausführen dürfen liegen nun vor.

Wir dürfen zunächst wieder zu zweit (also ein Einzel) spielen, wenn wir die Abstandsregelungen einhalten. Doppel sind derzeit nicht erlaubt.

Folgende Punkte sind hierbei zu beachten:

- Das Betreten und Verlassen des Platzes erfolgt auf direktem Weg
- Ein Aufenthalt neben dem eigentlichen Spiel ist untersagt
- Umkleideräume und Duschen sind gesperrt
- Toilettengang ist erlaubt
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist jederzeit einzuhalten
- Es gelten die Hygienevorschriften des Robert-Koch-Instituts
- Das eigentliche Tennis-Spiel zu zweit ist erlaubt, keine Doppelspiele
- Kein Shakehand
- Das Clubheim darf nur von einer Person betreten werden
- wenn alle drei Plätze belegt sind (und weitere Spieler spielen möchten), gilt eine Höchstspieldauer von 60 Minuten

Auch noch sehr wichtig, wir müssen dokumentieren, wer auf dem

Platz ist/war, hierzu werden wir einen Kalender auslegen, in den sich jeder, der die Plätze benutzt einträgt, um zu dokumentieren, falls positive Fälle auftreten.

Die genauen Regeln werden an der Clubanlage veröffentlicht.

Die Entscheidung, ob unser aktive Runde für die Damen-, Herrenund Jugendmannschaft beginnt, entscheidet sich die nächsten Tage, frühester Beginn ist am 15. Juni.

Unsere Tennisschule Visionsport führt gerade die Abfrage bezüglich Tennistraining durch, Anmeldungen sind hier möglich: www.visionsports.de/abfrage-sommertraining-2020-tc-bischoffingen

Wir bitten alle um Einhaltung dieser Regeln und wünschen allen Mitgliedern gute Gesundheit und viel Spaß bei den ersten Ballwechseln dieser außergewöhnlichen Saison.

Mit sportlichen Grüßen der Vorstand des Tennis-Club Kaiserstuhl

Vogtsburg Open 2020

Sehr geehrte Vogtsburger Vereine,

traditionell führt der Tennis-Club Kaiserstuhl unter der Schirmherrschaft von unserem Bürgermeister Benjamin Bohn die offiziellen Tennis Stadtmeisterschaften, die "Vogtsburg-Open" am Pfingstmontag auf der Tennisanlage an der Festhalle in Bischoffingen durch.

Aus gegebenem Anlass verschieben wir aus heutiger Sicht diese Veranstaltung auf einen späteren Termin im Sommer, sofern wir dies von offizieller Seite dürfen. Da dieses Turnier im Doppelmodus durchgeführt wird, können die derzeit gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsregelungen nicht eingehalten werden. Eine Durchführung

im Einzelmodus und ggf. ohne Zuschauer entspricht nicht unseren Vorstellungen dieser Veranstaltung.

Weitere Informationen hierzu veröffentlichen wir an dieser Stelle und auf unserer Internetseite www.tck-bischoffingen.de.

Bleiben Sie sportlich, wir würden uns freuen, diese Veranstaltung dieses Jahr noch durchführen zu dürfen.

Mit sportlichen Grüßen der Vorstand des Tennis-Club Kaiserstuhl



Winzerkapelle Oberbergen

Absage Vatertagshock an Christi Himmelfahrt Bassgeigenhütte Oberbergen

Aufgrund der aktuellen Situation müssen wir unseren Vatertagshock leider absagen. Wir freuen uns, Sie nächstes Jahr wieder auf der Bassgeigenhütte begrüßen zu dürfen.

Vorstandschaft Winzerkapelle Oberbergen

Jubiläum 200 Jahre Winzerkapelle Oberbergen

Die **Festschrift** $(7,-\epsilon)$ zu unserem Jubiläum als auch der **Jubiläumswein** $(9,-\epsilon)$ können ab sofort in der Winzergenossenschaft Oberbergen gekauft werden.

Bitte informieren Sie sich vorab bei der WG (Telefon/Homepage) über die derzeit geänderten Öffnungszeiten.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung in unserem Jubiläumsjahr und freuen uns schon jetzt auf die kommenden Veranstaltungen. Vorstandschaft Winzerkapelle Oberbergen



KRÄUTERTREPPE ANLEGEN

Wer Kräuter liebt und wenig Platz im Garten oder auf der Terrasse hat, der kann die würzigen Pflanzen auch in die Höhe wachsen lassen. Bringen Sie an einer Wand, die zur Südseite ausgerichtet ist, eine Holztreppe oder ein Regal an und "stappeln" Sie die verschiedenen Kräuter dicht gedrängt nach oben. - Achten Sie bei den Kräutertöpfen auf durchlässige und nährstoffarme Erde.





Wer in den Herzen seiner Lieben lebt. ist nicht tot, er ist nur fern. Sterben ist nur ein Umziehen in ein schöneres Haus.

Jutta Hannig

geb. Biehl *21.09.1943 - † 06.05.2020

In unseren Herzen wirst du immer weiter leben. Wir nehmen im engsten Familienkreis Abschied. Horst Hannig Stefanie

Ulrike mit Uwe und Luisa



Traurig, sie zu verlieren; erleichtert, sie erlöst zu wissen; dankbar, mit ihr gelebt zu haben.

Maria Landerer geb. Schill

† 12.04.2020

DANKE für die tröstenden Worte, gesprochen und geschrieben, für jedes stille Gebet, für die vielen Zeichen der Anteilnahme die uns auf so vielfältige Weise zuteil wurden. Unser besonderer Dank gilt Herrn Pfarrer Haas für die Gestaltung der Beisetzung.

Alle Kinder mit Familien

Oberrotweil, im Mai 2020

Täglich frische Erdbeeren.



zum Kauf oder Selberpflücken. Täglich von 8.00-20.00 h, auch Samstag & Sonntag.

Harald Wochner · Merdingen (Aussiedlerhof) Wasenweiler Straße 1 · Tel. 07668-95 16 77 M. 0172 620 852 9 · www.wochner-landfrisch.de Über die vielen Glückwünsche und Geschenke anlässlich meines

100. Geburtstages

habe ich mich sehr gefreut.

Ein besonderer Dank Herrn Bürgermeister Bohn, für die Ortsverwaltung und Winzerkapelle Marina Burghart, Ramona Papenfuß für die musikalische Einlage, dem Altenwerk und der Seelsorgeeinheit und an alle die an mich gedacht haben und mir einen unvergesslichen Tag geschenkt haben.

> Maria Burghart Im Mai 2020

Nettes berufstätiges Paar sucht

2-3-Zimmer-Wohnung

im schönen Ihringen oder nähere Umgebung. NR., keine HT, wir freuen uns auf Ihren Anruf. 0172 / 1 33 44 60



werden gratis mitgeliefert. ð:

Ergänzungsmarken werden gratis mitgeliefert.



58 Verbreiten sie unsere Botscha

Erhältlich im Kaufladen auf www.staufenstiftung.de, im Bürgerbüro und der Tourist-Info in Staufen.

Mehr Infos außerdem unter Telefon 07633 805-56.

Stiftung zur Erhaltung

SWR>>



Modernste Küchen-details und neuste Technologie

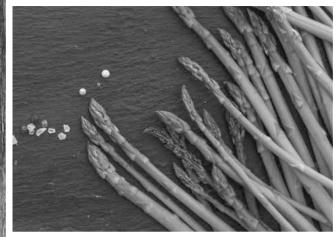


Vogtsburg-Oberrotweil Hauptstraße & Mittelgasse Telefon: 076 62 / 231 info@nigrin.net

Wir nehmen uns Zeit für Ihr Anliegen und beraten Sie gerne!

REZEPT-IDEE DER WOCHE ...

FRÜHLINGSKALEIDOSKOP: SCHWEINEKOTELETTS MIT SPARGEL-RHABARBER-SALAT



ZUTATEN

FÜR 4 PERSONEN

Schweinekoteletts:

1 Zweig Rosmarin

4 Schweinekotelett je ca. 250 g Salz. schwarzer Pfeffer aus der Mühle

2 Esslöffel Butterschmalz

Spargel-Rhabarber-Salat:

1 kg grüner Spargel

300 g Rhabarber

1 Zitrone

3 EL Ahornsirup

je 4 Zweige Minze, Basilikum, Koriander

100 ml Spargelsud

3 EL Olivenöl

2 EL weißer Balsamico

Salz,

Pfeffer

TIPPS & TRICKS

Die Rhabarberstängel sollten beim Kauf fest und knackig sein, keinesfalls trockene Schnittstellen aufweisen. Am besten schmecken junge Stiele: Sie haben noch nicht so viel Säure entwickelt. Keinen blühenden Rhabarber kaufen, er ist holzig! Das leicht säuerliche Aroma des Rhabarbers kommt besonders auch in einem süßen Kuchen wunderbar zur Geltung. Kombiniert mit einer Vanillepudding-Füllung oder Butterstreusel, lässt sich das Frühlingsgemüse vielseitig zubereiten. Rhabarberkompott wiederum schmeckt frisch und versüßt Desserts.

ZUBEREITUNG

Rhabarber waschen, Blätter und Enden abschneiden. Die Stängel in dünne Scheiben schneiden. In einer Schüssel mit 2 EL Ahornsirup und etwas Zitronenschale vermischen und ca. 15 Minuten marinieren.

Jetzt Spargel waschen, Enden - falls holzig - abschneiden, die Stangen in ca. 3 cm lange Stücke schneiden. In kochendem Wasser ca. 5 - 8 Minuten knackig kochen. 100 ml Spargelsud abnehmen. Den Spargel dann unter eiskaltem Wasser abschrecken.

Rhabarber abgießen und zusammen mit dem Spargelsud in den Topf geben. Kurz aufkochen lassen. Der Rhabarber sollte knackig bleiben.

Für die Koteletts die Rosmarinnadeln vom Zweig zupfen und fein hacken. Die Schweinekoteletts beidseitig mit dem Rosmarin bestreuen und mit Salz und Pfeffer würzen.

Butterschmalz in einer großen Bratpfanne kräftig erhitzen. Koteletts darin bei mittlerer Hitze auf jeder Seite je nach Dicke 4–5 Minuten braten. Die Koteletts etwa 5 Minuten in der Pfanne neben dem Herd ruhen lassen.

Währendessen aus dem Olivenöl, Balsamico und 1 EL Ahornsirup eine Vinaigrette rühren. Mit Salz und Pfeffer mischen. Die Spargelstangen und den Rhabarber mit der Vinaigrette vermischen. Die Kräuter abzupfen und unterheben. Nochmals mit Salz und Pfeffer abschmecken.

Schweinekoteletts und Spargel-Rhabarber-Salat auf vorgewärmten Tellern mit dem Salat servieren.



LASSEN SIE ES SICH SCHMECKEN!



WIR LASSEN SIE ENTSCHEIDEN... UNSERE BELIEBTESTE AKTION GEHT IN DIE VERLÄNGERUNG.

Aufgrund der aktuellen Lage, haben wir unsere Aktion in die Verlängerung geschickt. Und gleichzeitig können Sie entscheiden, ob Sie 6 oder 4 Anzeigen schalten möchten. Wählen Sie selbst...

4 + 2 = 6 Anzeigen oder 3 + 1 = 4 Anzeigen

Unsere Aktion gilt vom 20.4. - 29.5.20 in den Kalenderwochen 17 bis 22.

Es gelten unsere AGB (siehe www.primo-stockach.de) und unsere aktuelle Preisliste für Gewerbetreibende und Werbeagenturen. *Um in den Genuss dieser Aktion zu kommen liefern Sie bitte Ihre druckfähigen, fertigen Anzeigenvorlagen (Daten) bis donnerstags, 9 Uhr in der Vorwoche. Ebenfalls bitten wir um die Abbuchungserlaubnis, andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen. Alle bestehenden Rabatt-, Abschluss- und Skontovereinbarungen mit unserem Verlag sind außer Kraft gesetzt. Jedoch wird das mm-Volumen Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben. Ihre Anzeigenschaltung muss durch sechs teilbar oder durch vier teilbar sein und in sechs/ vier aufeinanderfolgenden Wochen geschalten werden. Farbzuschläge sind nicht rabattierfähig. Die zwei günstigsten Ausgaben sind für Sie kostenlos. Bitte Aktionscode P-2020-05 bei der Anzei-

> Aufgrund der aktuellen Lage können Sie unsere "Wir sind für Sie da!" - Aktion nutzen.

10 % Rabatt auf Ihre nächste Anzeigenschaltung in KW 17 bis 19. Weitere Informationen finden Sie unter www.primo-stockach.de.



PRIMO-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG



0 77 71 93 17-11



0 77 71 93 17-40



anzeigen@primo-stockach.de



www.primo-stockach.de

ANZEIGENAUFTRAG Mindestgröße der Anzeige 90 x 30 mm

Bitte beachten Sie: Anzeigenaufträge können nur vollständig ausgefüllt bearbeitet werden.

A, IC	H MÖ	CHTE	EINE	ANZ	EIGE	IN FO	LGEN	DEN A	AUS	GABEN	BUC	HEN		
. AUSG	- ARF													Höhe: 2-Spaing
AOSC	JAUL													Breite: 2 spaltig (90 mm)
. AUSC	GABE													4 spaltig (184 mm)
														Farbe: ☐ schwarz-weiß ☐ vierfarbig
AUSC	GABE													
														KONTAKT:
AUSC	GABE													VORNAME/ NACHNAME*
AUSC	GABE													
														FIRMA*
AUSC	GABE													
IEIN	IE ANZ	ZEIGE	SOLI	. IN K	ALEN	DERW	vосн	E ERS	CHE	INEN:	Bitte ar	nkreuzer	n!	STRASSE*
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	PLZ/ ORT*
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	
29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	TELEFON/ MOBIL*
43	44	45	46	47	48	49	50	51						
NZE	IGEN	TEXT:	Bitte	lesba	ır schi	reiben	ļ							TELEFAX
														E-MAIL*
														ABBUCHUNGSERMÄCHTIGUNG: □ Erteile für diesen Anzeigenauftrag einmaligen Bankeinzug laut
														angegebener Kontonummer.
														☐ Erteile Einzugsermächtigung bis auf Widerruf für laufende Anzeigenschaltungen.
														KONTOINHABER
														BIC
														IBAN
														AUFTRAG ERTEILT!
														DATUM
														LINITEDSCHIDIET (DECHTSVEDDININI ICL)
														UNTERSCHRIFT (RECHTSVERBINDLICH)
														Folgende Angaben benötigen wir bei jedem Anzeigenauftrag: Erscheinungsort Erscheinungsdatum Rechnungsanschrift / Kundennummer Bankverbindung



Reinigungskraft gesucht

für Privat, 3 Std./Woche nach Achkarren. Telefon 0175 - 5 99 24 20





Wir suchen eine weibliche Hilfskraft

für die Laubarbeiten in den Reben.

A. Galli • Telefon 63 76

Stück Land für Garten mit Hühnerhaltung gesucht

Junge Familie mit 2 Kindern sucht ein Stück Land zur Pacht, um dort einen Garten und Hühnerstall zu errichten. Falls Sie etwas anzubieten haben freuen wir uns über eine Nachricht.

Erreichbar sind wir unter der Nummer: 0 76 62/5 99 98 74, vielen Dank!



In der Stille der Trauer leuchten die Sterne der Erinnerung

Margarete Wolf

Herzlichen Dank sagen wir allen, die mit uns Abschied genommen haben, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme auf vielfältige Weise zum Ausdruck gebracht haben.

Oberrotweil, im Mai 2020 Familie Wolf und alle Angehörigen



KOSMETIKund Fußpflegepraxis Selina Zimmermann

Bahnhofstr.1 79288 Gottenheim Tel.: 07665 / 9 32 33 48 Info@fusspflegepraxis-zimmermann.de

Bauplatz oder Haus zum Kauf gesucht

in Oberrotweil von badischem Ehepaar (32 & 37). Wir lieben den Kaiserstuhl und besonders Oberrotweil und möchten hier gerne sesshaft werden.

Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme:

carlpfaff@gmx.de; 0177/6174844

Wir suchen zum baldigen zeitnahen Kauf: Baugrundstück, EFH, DHH, REH, RMH, Mehrfamilienhaus oder Eigentumswohnung

SÜDBAU · Telefon 07681 - 20 92 886 info@suedbau-freiburg.de



Ihre Immobilienexperten in der Region für alle Fragen rund um Ihre Immobilie, ob Immobilienbewertung, Energieausweis, Kauf, Verkauf auch auf Rentenbasis und Vermietung.

Profitieren Sie von unserer über 40-jährigen Erfahrung. **Rufen Sie uns an, mit uns kann man reden!**



Telefon: 0761 88 85 72-70 freiburg@garant-immo.de www.garant-immo.de



WIR STELLEN DEINE ZUKUNFT AUF DEN KOPF



Wollen Sie Ihr eigenes Geld mit einer Nebenbeschäftigung (Minijob) auf Stundenbasis (Mindestlohn) verdienen?

Ideal für Jugendliche ab 13 Jahren, Hausfrauen, Rentner oder die ganze Familie.

Wir suchen Austräger/in für unsere Heimatblätter

Richten Sie bitte Ihre Kurzbewerbung an die

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG z.H. Abteilung Vertrieb Meßkircher Straße 45 • 78333 Stockach oder per E-Mail: vertrieb@primo-stockach.de







EAL

Erdbau, Abbruch & Logistik GmbH

Auf der Haid 4 79235 Vogtsburg-Achkarren Telefon (0 76 62) **94 94 90** Telefax (0 76 62) 9 49 49 20







SÄGEN BOHREN ABBRUCH

- Betonbohren und -sägen
- Abbruchtechnik
- Schadstoffsanierung
- Brandschutztechnik

VERMIETUNG BERATUNG VERKAUF

Bau-, Garten- und Reinigungsgeräte, Betonfräsen, Parkettschleifer, Steintrennsägen u.v.m.

79108 FREIBURG • Tel. 0761 / 4 30 31 • www.botech-gmbh.de

Verstopfte Rohre

in Küche, Bad, WC, Keller privat oder Gewerbe?

Schirmeier Notdienst Tag und Nacht Tel. 0 76 67 / 96 87 75, mobil: 0174 - 3 34 74 85



Gewerbegebiet Hochdorf • Hanferstraße 25 • Telefon 07 61 / 13 54 54 www.autohaus-schroeder.de





Die nächste Ausgabe erscheint in KW 21.

ANZEIGEN-ANNAHMESCHLUSS FÜR KW 21: Di, 19.5, um 15:00 Uhr

Bei Kombinationen, Landkreisen und Wirtschaftsräumen muss Ihre Anzeige für KW 21 spätestens am Mi, 13.3. um 9 Uhr im Verlag eingehen.



Mellkirchir Striffe 45 * 78333 Stockisch * www.primo-stockisch.de TILLEPON 07773 937-11 * E-MAIL ameiger@primo-stockisch.de

Gärtnerei Bärmann

- * Täglich Geranienmarkt
- Kräuter, Pflanzen und Setzlinge

Nutzen Sie zur Kontaktvermeidung unseren telefonischen Bestelldienst mit Abholung oder Lieferservice ab 20 € Warenwert. Bleiben Sie gesund!

> Öffnungszeiten: Mo.- Sa. 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr Sa. mittags geschlossen

Kirchgasse 27 • 79291 Merdingen • Telefon 07668 / 219



med. Thomas Flamm

Sehr geehrte Patienten

Wir sind für Sie da und behandeln Sie nach allen Sicherheits- und Hygienestandards der Covid-19 Pandemie. Das Team arbeitet zu den bekannten Sprechzeiten.

Bitte beachten:

Behandlung nur mit Termin !(außer Notfälle)

Mund-Nasenschutz ist in der Praxis Pficht.

Es gelten die 1,50 m Abstandsregeln.

Dr. med. Thomas Flamm Facharzt für Allgemeinmedizin

Notfall- und Rettungsmedizin

Herrenstraße 15 79235 Vogtsburg-Oberrotweil **Tel. 07662-235**

www.Dr-Flamm.de

Ihr Praxisteam

Dr. Flamm/ Ch.Trautmann

Akademische Lehrpraxis der Universität Freiburg

EFQM Member

SCHNITZEL SONNTAG IN DER SONNE SCHELINGEN >>TO GO<<

SONNTAG, **17. MAI 12-19 UHR** DURCHGEHEND

Köpfer's Gasthaus)

Sonne

Und so funktioniert's: Sie rufen an und bestellen. Bitte bringen Sie ihr eigenes Gefäß zur Abholung mit.

2 panierte Pfannenschnitzel in Butterschmalz gebraten 10 €
1 paniertes Schweinekotelett 11 €
Cordon Bleu 12 €
Schnitzel Holsteiner Art 14 €
...inklusive einer Beilage nach Wahl:
Kartoffelsalat / Kroketten / Pommes Frites
Gartenfrischer Kopfsalat 3,50 €

Mitteldorf 5 | 79235 Vogtsburg-Schelingen i.K. | T 0 76 62 / 27 6 info@sonne-schelingen.de | www.sonne-schelingen.de

Vielen Dank

für die Bestellungen der letzten Wochen bei Köpfers Steinbuck und Sonne Schelingen.

Ludwig Figlestahler

Bestattungsdienst

- † Überführung / Abholung
- † Aufgeben der Todesanzeige
- † individuelle Betreuung
- † Erledigung aller Formalitäten
- † Organisation der Beerdigung
- † Tag und Nacht erreichbar

Milchstr. 9, 79206 Breisach-Gündlingen, Tel.: 07668/902090, Mobil: 0170/2137708